



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 340-342)
Titel	Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (Änderung)
Ordnungsnummer	321.2
Datum	08.10.1997

[S. 340] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1. Folgende Übertretungen des kantonalen Rechts können mit Ordnungsbussen bestraft werden:

Ziffern 1 bis 9 unverändert;

10. Verordnung über den Flughafen vom 8. Oktober 1997:

- | | |
|--|---------|
| a) Rauchen in öffentlichen Teilen oder Fluggastbereichen von Flughafengebäuden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) | Fr. 40 |
| b) Rollschuh-, Rollbrettfahren oder dergleichen in öffentlichen Teilen oder Fluggastbereichen von Flughafengebäuden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3) | Fr. 60 |
| c) Abstellen von Fahrzeugen im übrigen Flughafengelände ausserhalb von öffentlichen Strassen, Parkhäusern und Parkplätzen (§ 13 Abs. 2), soweit keine einzelrichterlichen Verbote anwendbar sind | Fr. 100 |

11. Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet vom 15. Oktober 1997:

- | | |
|---|---------|
| a) Betreten des nichtöffentlichen Flughafengebiets oder einer bestimmten Zone ohne gültigen Ausweis (§ 3 Abs. 1) | Fr. 150 |
| b) Benützen eines Fahrzeugs im nichtöffentlichen Flughafengebiet ohne gültiges Fahrzeugkennzeichen (§ 3 Abs. 2) // [S. 341] | Fr. 100 |
| c) Benützen eines Fahrzeugs mit nicht gut sichtbar befestigtem Fahrzeugkennzeichen im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 3 Abs. 2 und § 23) | Fr. 30 |
| d) Nichtvorweisen des Ausweises beim Zutritt zum oder Aufenthalt im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 9) | Fr. 20 |
| e) Nichtmitführen des Ausweises im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 10) | Fr. 40 |
| f) Nichtsichtbares Tragen des Ausweises im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 10) | Fr. 20 |

12. Bodenverkehrsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet vom 15. Oktober 1997:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Benützen eines Fahrzeuges ohne gut sichtbare Firmenkennzeichnung (§ 10) | Fr. 30 |
| b) | Nichtbenützen von Fahrstrassen (§ 16 Abs. 1) | Fr. 50 |
| c) | Überfahren des Induktionsschlaufenbereichs von Dockleitsystemen oder Belegen solcher Bereiche mit Gegenständen (§ 18 Abs. 4) | Fr. 50 |
| d) | Befahren der Verkehrsfläche zwischen einem Fahrzeug mit eingeschalteten Gefahrenlichtern und dem von ihm geführten Luftfahrzeug (§ 30 Abs. 3) | Fr. 100 |
| e) | Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit | |
| | 1. um 1–5 km/h | Fr. 40 |
| | 2. um 6–10 km/h | Fr. 100 |
| | 3. um 11–15 km/h | Fr. 160 |
| | 4. um 16–20 km/h | Fr. 240 |
| | 5. um mehr als 20 km/h (§ 32 Abs. 1) | Verzeigung |
| f) | Parkieren in Rollzonen, auf Fahrstrassen oder weiss oder rot schraffierten Sperrflächen (§ 34 Abs. 1) | Fr. 100 |
| g) | Fahren ohne Abblendlicht bei eingeschalteter Vorfeld- und Pistenbeleuchtung (§ 35 Abs. 1) | Fr. 60 |
| h) | Befördern von Personen mit dazu nicht zugelassenen Fahrzeugen oder nicht auf den dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen (§ 37) | Fr. 60 |
| i) | Überschreiten der höchstzulässigen Zahl mitgeführter Gepäck- oder Frachtwagen (§ 38 Abs. 2) // [S. 342] | Fr. 60 |
| k) | Rauchen auf Flugbetriebsflächen (§ 45 Abs. 1) | Fr. 100 |
| l) | Aufstellen oder Stehenlassen von Geräten oder Gegenständen in Rollzonen oder auf Fahr Strassen (§ 48 Abs. 2) | Fr. 100 |

13. Frachtordnung für den Flughafen vom 15. Oktober 1997:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Betriebsbehinderndes oder -störendes Abstellen nicht mehr benötigter Arbeitsmittel im Importfrachtbereich oder auf landseitigen Frachtrampen und -Vorplätzen (§ 9 Abs. 2 und § 17) | Fr. 50 |
| b) | Nichtfreihalten von markierten Fahrwegen, Ausgängen, Fluchtwegen, Zwischenräumen zwischen Lagergestellen
oder Brandschutzeinrichtungen (§ 11) | Fr. 50 |



- c) Benützen von Fahrrädern in Frachtgebäuden ohne Bewilligung (§ 12 Abs. 1) Fr. 50
- d) Lenken von motorgetriebenen Fahrzeugen in Frachtgebäuden ohne Ausweis (§ 12 Abs. 2) Fr. 80
- e) Überschreiten der höchstzulässigen Zahl angehängter Gepäck- oder Frachtwagen in Frachtgebäuden (§ 12 Abs. 4) Fr. 60
- k) Rauchen in Frachtgebäuden (§ 15 Abs. 1) Fr. 100

§ 2. Zur Erhebung von kantonalechtlichen Ordnungsbussen werden neben der Polizei ermächtigt:

lit. a) unverändert;

b) die haupt- und nebenamtlichen Fischereiaufseher im Bereich des Fischereiwesens;

lit. c) unverändert;

d) die Aufsichtsorgane der Flughafendirektion gemäss § 18 der Verordnung über den Flughafen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Honegger

Der Staatsschreiber i. V.:

Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.03.2015]